

**Amtliche Bekanntmachung
vom 28. April 2022**

Kommunaler Wärmeplan

Das Klimaschutzgesetz des Landes Baden-Württemberg (KSG BW) verpflichtet alle Stadtkreise und Großen Kreisstädte, bis Ende 2023 einen kommunalen Wärmeplan zu erarbeiten und dem jeweils zuständigen Regierungspräsidium vorzulegen.

Die ebök GmbH mit Sitz in Tübingen erstellt im Auftrag der Universitätsstadt Tübingen eine kommunale Wärmeplanung gemäß § 7d KSG BW. Laut § 7e Abs. 6 KSG BW besteht für die zur Datenübermittlung verpflichteten Energieunternehmen und öffentlichen Stellen keine Pflicht gemäß Artikel 13 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung, DSGVO), die betroffenen Einzelpersonen im Zusammenhang mit der Erhebung der erforderlichen Daten zu informieren. Zum Schutz der berechtigten Interessen der betroffenen Personen haben die Gemeinden die Informationen gemäß Artikel 13 Abs. 3 und Artikel 14 Abs. 1 und 2 DSGVO ortsüblich bekannt zu machen. Unter Beachtung von Art. 13, Abs. 3 und Artikel 14, Abs. 1 und 2 DSGVO teilt die Stadtverwaltung Tübingen Folgendes mit:

Die Universitätsstadt Tübingen beabsichtigt nicht, die personenbezogenen Daten für einen anderen Zweck weiterzuverarbeiten als den, für den die personenbezogenen Daten erhoben wurden (Erstellung einer Kommunalen Wärmeplanung gemäß § 7d KSG BW). Andernfalls stellt die Universitätsstadt Tübingen betroffenen Personen vor der Weiterleitung für einen anderen Zweck alle maßgeblichen Informationen gemäß Art. 13 Abs. 2 DSGVO zur Verfügung.

Die zur Erstellung der kommunalen Wärmeplanung erforderlichen Daten werden durch die ebök GmbH auf der Grundlage von § 7e KSG BW erhoben. Erhoben und verarbeitet werden Daten des Energie- oder Brennstoffverbrauchs sowie des Stromverbrauchs zu Heizzwecken. Art und Umfang der erhobenen Daten sind in § 7e Abs. 1 KSG BW dargelegt. Als Informationsquelle dienen die Auskünfte der in Tübingen aktiven Energieunternehmen (Betreiber der Strom-, Gas- und Wärmenetze; u. a. die Stadtwerke Tübingen) und der Bezirksschornsteinfeger. Für die Veröffentlichung der kommunalen Wärmeplanung werden die Daten jeweils mehrerer Einzelgebäude zusammengefasst, so dass keine Rückschlüsse auf einzelne Gebäude, Personen, Einrichtungen oder Unternehmen möglich sein werden. Die erhobenen Einzeldaten werden nach Verarbeitung bzw. Erstellung der kommunalen Wärmeplanung gelöscht. Es besteht ein Auskunftsrecht gegenüber den verantwortlichen Stellen. Darüber hinaus besteht ein Recht auf Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung und ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung sowie des Rechts auf Datenübertragbarkeit sowie ein Beschwerderecht bei der zuständigen Aufsichtsbehörde.